

Obligationenrecht

(Bürgschaften. Zustimmung des Ehegatten)

Entwurf

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 1. Juli 2004¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 8. September 2004²,
beschliesst:

I

Das Obligationenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 494 Abs. 2

Aufgehoben

*Minderheit (Baumann, J. Alexander, Burkhalter, Huber, Joder,
Markwalder Bär, Pagan)*

² Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Bürge die Hauptschuld einer von ihm beherrschten Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbürgt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

1 BBl 2004 4955
2 BBl 2004 4965
3 SR 220

